

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/962**

Alle Abgeordneten



24.10.2023
Stellungnahme

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

ZUM ENTWURF DES NRW- BÜRGERENERGIEGESETZES VOM 12.09.2023 LT-DRS. 18/5849

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbare-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Einladung zur parlamentarischen Anhörung am 31. Oktober 2023.

CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die finanzielle Anwohnerbeteiligung durch ein Bürgerenergiegesetz zu regeln¹ und auf Grundlage dieser Einigung den vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet. Aus unserer Sicht wäre eine gesetzliche Regelung des Sachverhalts auf Landesebene nicht notwendig gewesen, da die Branche bereits vielfältige Bürgerbeteiligungsmodelle praktiziert. Zudem wird in mehreren Ländern derzeit an ähnlichen Gesetzen gearbeitet.² Vorhabenträger werden hierdurch mit einer weiteren Zunahme bürokratischer Regelungen konfrontiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Einigung zwischen Vorhabenträgern und Kommunen hinsichtlich der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden bewirken. Um diesen Zweck zu untermauern, sollte – auch durch eine entsprechende Kommunikation des Gesetzgebers und der Landesregierung – deutlicher herausgestellt werden, dass die Anwendung der §§ 8 und 9 BürgEnG-E (Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe) nach

¹ Siehe: Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN. 2022-2027. Z. 440-455.

² Siehe etwa den Entwurf für ein Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) oder den Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Nds. WalG).

Möglichkeit zu vermeiden ist. Die Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen, dass dieses Ziel nicht hinreichend deutlich aus Gesetzestext und Begründung hervorgeht.

Wir begrüßen, dass sich die Antragsteller auf Seite 2 der vorliegenden Landtagsdrucksache erneut zu einer Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus bekennen. Sie kommen damit dem Klimaschutzgebot des Grundgesetzes nach, das „rechtzeitigen Klimaschutz“ und damit den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien fordert, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist (Klimabeschluss BVerfG 24.3.2021) und entsprechen dem Beschleunigungsanliegen der novellierten Erneuerbaren-Richtlinie der Europäischen Union (RED III) von Oktober 2023, die jetzt in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die Beschleunigung des Windenergieausbaus ist auch hier ein zentraler Punkt, der auch bei der späteren Evaluierung des Gesetzes berücksichtigt werden muss.

Im Einzelnen nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Hinweise

§ 2: Anwendungsbereich

In den Absätzen 2 bis 4 sollte es zu Beginn statt „Absatz 1“ zur Klarstellung besser *„Dieses Gesetz“* heißen.

In Absatz 2 sollte der Bezug auf § 35 Abs. 1 BauGB gestrichen werden, weil die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes auch für WEA im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten sollte.

§ 3: Begriffsbestimmung

Absatz 2

Eine Konkretisierung des Begriffs „Vorhaben“ ist notwendig, beispielsweise als *„zusammenhängender Windpark eines Betreibers/Entwicklers“* oder *„alle Windenergieanlagen, für die von einem Vorhabenträger im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang BImSch-Genehmigungen beantragt werden“*.

§ 4: Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

Absatz 1

Geregelt wird hier die Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass die Daten nicht von denen abweichen, die an das Marktstammdatenregister (MaStR) zu melden sind. Durch eine mehrfache Verwertung identischer Daten darf kein zusätzlicher Aufwand

entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte eine digitale Schnittstelle geschaffen werden, bzw. der Datenabruf durch die Behörde aus dem MaStR erfolgen.

Absatz 2

Die Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde sollte sich auf die Fälle beschränken, in denen durch die Veränderung des Standorts mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden hiervon betroffen sind. Dies impliziert auch Satz 2.

Absatz 3

Absatz 3 beschreibt den Prozess des Erstellens und der Abstimmung der Beteiligungsvereinbarung. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass Abstimmungen mit einer Gemeinde, die gleichzeitig Genehmigungsbehörde ist, nicht in Konflikt mit § 331 bis 334 StGB stehen. Dies betrifft auch Amtsträger/ Ratsmitglieder, die durch ihre Wohnlage begünstigt sein könnten.

Satz 3: Das Verb „berücksichtigen“ ist nicht hinreichend konkret, da offenbleibt, ob und in welchem Umfang die Nachbargemeinde verpflichtend einzubeziehen ist.

Satz 4: Die Formulierung „in der Regel“ sollte entfallen.

Absatz 4

Dieser Absatz enthält eine Frist für den jeweiligen Vorhabenträger, aber keine Frist für die Standortgemeinde. Dies kann zu Verzögerungen und Planungsunsicherheiten für Vorhabenträger hinsichtlich der Frage führen, ob es zu einer Vereinbarung kommt oder nicht. Der Vorhabenträger muss sich mit ausreichender Vorlaufzeit darauf vorbereiten können, ob der Fall der Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG-E eintritt oder nicht.

Für Gemeinden gilt außerdem das Willkürverbot. Wird das Angebot des Vorhabenträgers ausgeschlagen, muss deshalb eine Begründungspflicht gelten – zumal das Nichtzustandekommen der Vereinbarung negative Rechtsfolgen für den Vorhabenträger mit sich bringt (verpflichtende Ersatzbeteiligung bzw. Ausgleichsabgabe). Zudem muss in der Begründung deutlich werden, warum die Ablehnung des Beteiligungsangebots das überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien – hier der Windenergie – und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegt.

Wir empfehlen daher die Ergänzung folgender zwei Sätze: *„Die Standortgemeinden haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs dem Vorhabenträger mitzuteilen, ob sie das Beteiligungsangebot annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung ist diese näher zu begründen, wobei die besondere öffentliche Bedeutung der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG für den Abwägungsprozess zu beachten ist.“*

§ 5: Beteiligungsberechtigte Personen

Den Nachweis, dass natürliche oder juristische Personen beteiligungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind, sollten diese selbst im Rahmen der Zeichnung erbringen. Eine Prüfung durch den Vorhabenträger erzeugt erheblichen Verwaltungsaufwand und sollte deshalb auch gerade vor dem Hintergrund von dringend benötigtem Bürokratieabbau vermieden werden.

§ 7: Beteiligungsvereinbarung

Absatz 1

Satz 4 sieht die Pflicht vor, innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde die Beteiligungsvereinbarung vorzulegen. Diese Frist sollte in solchen Fällen ausgesetzt werden, in denen die Genehmigung beklagt wird und nach einer Entscheidung hierüber erneut beginnen.

Absatz 2

Die in Satz 3 erwähnte Möglichkeit, über eine – freiwillige (!) - Vereinbarung nach § 6 EEG hinauszugehen, wird absehbar so ausgelegt werden, dass höhere Beträge als 0,2 ct/kWh gefordert werden können. Das erscheint angesichts des Wortlauts von § 6 EEG als bundesrechtlicher Vorschrift problematisch.

Absatz 3

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf hier zahlreiche Möglichkeiten der Beteiligung nennt, und verstehen dies als Aufforderungen an Vorhabenträger und Kommunen, alle diese Möglichkeiten in den Verhandlungsprozess einfließen zu lassen.

Buchstabe c): Das Gesetz sollte hier nicht die Investitionssumme, sondern das Eigenkapital oder die Gesellschaftsanteile anführen. Hierauf gehen wir im Absatz zu § 8 Abs. 1 S. 3 BürgEnG-E erneut ein.

Buchstabe d): Ausdrücklich begrüßen wir in diesem Kontext die Erwähnung von Bürgerstromtarifen, von denen Windenergie-Anlieger und Gemeinden profitieren können. Wir weisen allerdings mit Nachdruck darauf hin, dass solchen Tarifen häufig zahlreiche bürokratische Vorgaben entgegenstehen.

Buchstabe f): Neben gemeinnützigen Stiftungen sollten auch gemeinnützige Vereine in die Aufzählung aufgenommen werden.

Absatz 4

An dieser Stelle sollte noch einmal dargestellt werden, wie mit Nachbargemeinden zu verfahren ist (siehe auch die Anmerkungen zu § 4 Abs. 3 S. 3 BürgEnG-E).

§ 8: Ersatzbeteiligung

Wie wir bereits in der Präambel deutlich machen, sollte aus dem Gesetz/ der Gesetzesbegründung deutlich hervorgehen, dass § 7 als Regelfall angenommen wird und §§ 8 und 9 nur für den Fall anzuwenden sind, wenn das regulär vorgesehene Verfahren scheitert. Es darf keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass Ersatzbeteiligung und/ oder Ausgleichsabgabe für die Kommunen die attraktivere Variante sind.

Absatz 1

Satz 1: Wenn mittels PPA die Strom-Direktbelieferung eines Werkes in der Region durchgeführt wird, dann erhält die Anlage keine EEG-Vergütung und die 0,2 Cent/kWh sind vom Netzbetreiber (anders als bei einer Anwendung des § 6 EEG) nicht erstattungsfähig. Für Vorhabenträger, die eine Direktbelieferung außerhalb des EEG-Regimes planen, sollte deshalb eine Ausnahme eingeräumt werden, damit bei solchen Projekten die 0,2 Cent nicht abgeführt werden müssen.

Satz 2: Hier muss klargestellt werden, dass sich bei einem Angebot nach § 6 EEG nicht nur die Höhe der Zahlung, sondern alle Anforderungen und Rechtsfolgen des Angebots nach dieser Vorschrift richten – also insbesondere auch die Erstattungsfähigkeit der Zahlung vom Netzbetreiber, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Formulierungsvorschlag: *„Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich Anforderungen und Rechtsfolgen des Angebots nach dieser Vorschrift.“*

Satz 3: Aufgrund des Risikocharakters eines Nachrangdarlehens halten wir es schließlich für sinnvoll, zumindest alternativ die Möglichkeit eines Sparbriefes vorzusehen.

Weitere Anmerkungen zu diesem Satz unter unseren Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 BürgEnG-E.

Satz 4 bezieht hier nur die Einwohner nicht beteiligungsberechtigter Gemeinden, die sich im Radius von 2,5 Kilometern um die Anlage herum befinden, mit ein, allerdings nicht die Gemeinden selbst. Dies steht im Kontrast zur Formulierung in § 4 Abs. 3 S. 3 BürgEnG-E.

Absatz 2

Es ist nicht klar, wie genau die Gesamtinvestitionssumme exakt bestimmt werden soll. Insbesondere, wenn eine Offerte exakt auf 20 % der Investition abzielt, die tatsächlichen Baukosten jedoch dann unerwartet steigen, besteht so die Gefahr tatsächlich zu wenig angeboten zu haben.

Wir sprechen uns aus diesem Grund dafür aus, statt auf die Investitionssumme auf das Eigenkapital abzustellen: Das Eigenkapital ist wesentlich einfacher zu ermitteln und ändert sich im Projektverlauf nicht. Außerdem ist derzeit von Gesamtkosten einer Windenergieanlage von ca. 10 Millionen Euro auszugehen. Schon bei einer Einzelanlage wären hier 2 Millionen Euro anzubieten – bei der üblichen Projektierung in Windparks entsprechend ein Vielfaches dessen. Eine Zeichnung derartiger Summen durch die Beteiligungsberechtigten ist in den seltensten Fällen zu erwarten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ab 6 Millionen Euro Emissionsvolumen die Ausnahme für Schwarzfinanzierungen (nach § 2a VermAnlG)

nicht mehr gilt und die Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz greift. Die Erstellung eines Prospekts ist mit erheblichen Kosten verbunden und sollte daher unbedingt verhindert werden.

Des Weiteren sehen wir die angedachte Verzinsung des Nachrangdarlehens entspricht der Festlegung der Bundesnetzagentur von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen im Strombereich kritisch. So besteht die Gefahr, dass bei zu hohen Mindestzinssätzen eine Entwertung der Windenergieprojekte stattfindet und Projekte in NRW letztlich unwirtschaftlicher werden als in anderen Bundesländern.

Absatz 5

Geregelt wird hier der Fall der Überzeichnung der Offerte. Es sollte zur Klarheit an geeigneter Stelle ein Satz ergänzt werden, dass eine Unterzeichnung keine weiteren Folgen nach sich zieht.

§ 9: Ausgleichsabgabe

Wir gehen davon aus, dass dieser Paragraph nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen wird. Dennoch sind hier einige Details klarzustellen:

Absatz 1

Satz 1 spricht davon, dass die zuständige Behörde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten „kann“. Offen bleiben hier die Kriterien, nach denen die Behörde hierüber zu entscheiden hat.

Absatz 2

Hier ist zu erläutern, ob eine Abgabe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde auf Grundlage des § 6 EEG in den 0,8 Cent enthalten sein kann oder ob diese zusätzlich zu entrichten sind.

§ 11: Transparenzplattform

Der Umfang der zu veröffentlichenden Informationen ist weitgehend und wirft wettbewerbsrechtliche Fragestellungen auf. Insbesondere die Veröffentlichung von Beteiligungsentwürfen und Beteiligungsvereinbarungen stellt eine unzulässige Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar. Insoweit ist es zwingend erforderlich und aus Transparenzgesichtspunkten völlig ausreichend, die Veröffentlichung auf diejenigen Informationen zu beschränken, die die Beteiligung der nach § 5 Berechtigten betreffen. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Vereinbarungen mit den Gemeinden ist abzulehnen.

§ 12: Durchführung des Gesetzes

In Absatz 4 ist klarzustellen, dass sich auch das behördliche Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen auf den Gesetzeszweck beschränkt. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz relevant sind.“

2. Formeller Hinweis

Die Bezeichnung der Transparenzplattform ist innerhalb des Gesetzes nicht einheitlich: An mehreren Stellen spricht der Gesetzentwurf von „Transparenzplattform“, an weiteren Stellen von „Onlineplattform“, in der Gesetzesbegründung an einer Stelle von „Online-Transparenzplattform“. Entweder sollte nur ein Begriff zur Anwendung kommen oder die Begriffe gegeneinander abgegrenzt werden.